3 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Gemeinde Karlskron erlässt auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. 1 Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des Art. 81 der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 14.08.2007 (BayGVBl Nr. 18) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) folgenden

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 32
"Sondergebiet Photovoltaik Hochstraße"

als Satzung.

1. Inhalt des Bebauungsplans

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die vom Planungsbüro Ecker ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom ..... , die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Dem Bebauungsplan ist die Begründung und der Umweltbericht vom ..... beigefügt.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

Der Bebauungsplan besteht aus zwei räumlich getrennten Teilen (Geltungsbereich A Sondergebiet Photovoltaik mit angrenzenden Ausgleichsflächen A1-A3) und B (separat gelegene Ausgleichsfläche A4). Der Geltungsbereich B ist im Lageplan (Pkt. 6) dargestellt, die detaillierten Vorgaben zur Entwicklung der Ausgleichsfläche A4 sind in der Plankarte 2 im Anhang des Umweltberichts festgesetzt.

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Im Geltungsbereich A wird ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage" zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.

2.2 Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Photovoltaik-Modulen.

2.3 Unzulässig ist die Errichtung von Gebäuden mit Ausnahme von baulichen Anlagen, die für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderliche Anlagen aufnehmen.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Innerhalb des Bauraums darf eine Grundfläche von max. 8.500 m² mit aufgeständerten Solarmodulen und Gebäuden i.S. von Festsetzung 2.3 überstellt werden. Gebäude sind dabei bis zu einer Grundfläche von insgesamt 50 m² zulässig.

3.2 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO ist nicht zulässig.

3.3 Die maximal zulässige Höhe der Photovoltaikanlagen, gemessen zwischen der G eländeoberkante und der Oberkante der schräg gestellten Solarmodule, beträgt 2,5 m. Die sonstigen zulässigen Gebäude (für Wechselrichter und Transformator) dürfen eine Wandhöhe von 3 m nicht überschreiten.

4. Zeitliche Befristung, Rückbau und Nachfolgenutzung

4.1 Die festgesetzte Nutzung wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von 32 Jahren beschränkt, beginnend mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans. Bis zum Ende der Frist ist die Anlage naturverträglich zurückzubauen und sachgerecht zu entsorgen. Als Folgenutzung ist nur landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Eine Verlängerung der Frist ist im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Gemeinde Karlskron und dem Anlagenbereiber unter Beachtung der dann geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig.

5. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

5.1 Die Einordnung eines zur Wartung nutzbaren, als Grünweg ausgebauten Weges bis zu einer max. Breite von 3 m ist auch außerhalb des Bauraums zulässig.
Innerhalb der Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB sind ober- und unterirdische bauliche Anlagen nicht zulässig.

6. Geländegestaltung

6.1 Das im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellte Relief der Landschaft ist zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einer Höhendifferenz von 0,4 m zum natürlichen Gelände sind nur ausnahmsweise zulässig, sofern dies zur Aufstellung der Solarmodule technisch erforderlich ist.

6.2 Übergänge zwischen Abgrabungen bzw. Aufschüttungen und dem natürlichen Gelände sind als Böschungen zu gestalten.

7. Niederschlagswasser

7.1 Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs breitflächig zu versickern.

7.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt werden.

8. Grünordnung

8.1 Die Oberflächen, die für die Aufstellung baulicher Anlagen für die Sonnenenergienutzung genutzt werden, sind als kräuterreiches Extensivgrünland auszubilden. Bei der Einsaat ist eine gebietsheimische Saatgutmischung einer kräuterreichen Wiese mit ca. 30% Kräuter- u. 70% Gräseranteil zu verwenden. Zur Unterhaltung benötigte Wege sind, sofern erforderlich, in wassergebundener Bauweise zu errichten und einzusäen (Grünweg). Die als Grünland hergestellten Flächen sind zur extensiven Mahd oder zur extensiven Beweidung (mit maximaler Besatzstärke von 1 GV/ha) zugelassen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und eine Zufütterung ist nicht gestattet.

8.2 Die randlichen Grünflächen sind, sofern sie nicht als Pflanzflächen vorgesehen sind, ebenfalls in der o.g. Weise als Extensivgrünland zu entwickeln.

8.3 Die südliche und östliche Grundstücksgrenze sind auf min. 80 % ihrer Gesamtlänge mit einer frei wachsenden Hecke mit Sträuchern in lockerer Anordnung zu bepflanzen. Der Pflanzabstand für die versetzt in mind. 1,5 Reihen vorzunehmende Heckenpflanzung darf 1,5 m nicht überschreiten. Zu verwenden ist Pflanzenmaterial laut Pflanzenliste 1 gemäß 8.7 (vgl. nebenstehenden Textkasten).

8.4 Bei sämtlichen Pflanzmaßnahmen sind die geltenden Abstandsregelungen zu angrenzenden Nutzflächen zu beachten.

8.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Die Realisierung der festgesetzten Maßnahmen ist durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit durch den Vorhabenträger dinglich zu sichern. Diese muss spät. bei Inbetriebnahme der PV-Anlage vorliegen.

8.5.1 Ausgleichsfläche A1 (Nordrand Fl.Nr. 2649, Fläche A1.0 + A1.1: 3.877 m²)
Vor dem angrenzenden Wald ist im durch Planzeichen dargestellten Bereich ein Waldsaum zu entwickeln. Hierzu sind als Überhälter Stieleichen in der Pflanzqualität gem. Pflanzenliste 2 im dargestellten Umfang zu pflanzen. Für die weitere Gehölzentwicklung ist die natürliche Sukzession zuzulassen. An der Südostecke sind 3 Eichen gemäß Pflanzenliste 2 als Gruppe vor dem Waldrand zu pflanzen.
Die restlichen Flächen sind als Rohbodenstandorte mit speziellen für die Kreuzkröte geeigneten Lebensraumstrukturen zu entwickeln. Auf das Ausbringen von humosem Oberboden ist daher zu verzichten. Stattdessen sind die Flächen mit sandig-magerem, gut grabfähigem Material anzudecken.
Im Ostteil der Fläche sind mind. 5 besonnte, für Kreuzkröten geeignete Laichgewässer anzulegen. Diese sind durch sachgerechten Einbau bindigen Materials herzustellen und müssen folgende Anforderungen erfüllen: Tiefe: rund 50 cm (nicht tiefer!, flache Uferböschungen), Größe: jeweils 5 -10 m², Wasserführung: mindestens in der Zeit von März - Ende August (30-50 cm). Die Gewässer sind von Gewässerpflanzen freizuhalten, Störungen in der Zeit zwischen März und August sind nicht zulässig. Zur Freihaltung vor Fressfeinden sind die Gewässer mindestens alle zwei Jahre im Herbst oder Winter zu erneuern.
Im Westteil der Fläche sind mindestens 3 unverschattete Himmelsteiche auszubilden, d.h. zeitweilig wasserführende Flachmulden über bindigem Material. Die Rohbodenstandorte sowie die Himmelsteiche sind nach Bedarf durch Aufreissen der zuwachsenden Böden zu erneuern. Als zusätzliche Unterschlupfmöglichkeiten sind an mindestens drei Stellen grobe Steinhaufen anzulegen. Durch die o.g. Maßnahmen und deren Erneuerung / Wiederholung ist sicherzustellen, dass die einzelnen Lebensraumstrukturen dauerhaft in einem für die Kreuzkröte geeigneten Zustand bleiben.

8.5.2 Ausgleichsfläche A2 (Westrand Fl.Nr. 2649, Fläche: 2.489 m²)
Die am Westrand des Geltungsbereichs gelegene Ausgleichsfläche ist durch Einbau überwiegend durchlässigen, nährstoffarmen Materials zu einem trocken-mageren Standort zu entwickeln. Das Aufbringen nährstoffreichen, humosen Oberbodens ist ausschließlich in den Pflanzbereichen zulässig. Ansonsten sind die Flächen mit sandig-kiesigem, humusarmen Substrat (Rotlage) in einer Stärke von 20 - 30 cm anzudecken. Bei Bedarf ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Humusauflage von 3 - 5 cm aufzubringen. In einem ca. 50 m² großen Bereich ist durch Einbau bindigen Materials ein Amphibiengewässer anzulegen. An der Südwestecke ist auf einer Fläche von mind. 120 m² ein von Schlehen geprägtes Feldgehölz durch Pflanzung von Sträuchern gem. Pflanzenliste 1 (vgl. 8.7) anzulegen. Die westliche Grenze ist auf insgesamt mind. 60 % ihrer Gesamtlänge locker mit einer mind. zweireihigen Hecke bei einem max. Pflanzabstand von 1,5 m mit Sträuchern gem. Pflanzenliste 1 (vgl. 8.7) zu bepflanzen. Hochstämme von Wildobstarten bzw. robusten, lokaltypischen Obstsorten sind im dargestellten Umfang in die Pflanzungen einzubringen. Die Begünung der restlichen Flächen erfolgt durch die Einsaat einer Regiosaatmischung für Sandmagerrasen (z.B. Rieger & Hoffmann Nr. 5, ca. 2 g/m²), die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ergänzt wird durch das Aufbringen von Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen des Naturraums. Nach dem Auflaufen der Pflanzen ist bei starkem Auflaufen von unerwünschten Arten (Verunkrautung) nach rund 6 Wochen ein Schröpfschnitt durchzuführen. Dieser ist bei Bedarf nach 6 Wochen zu wiederholen. Nach weiteren 2 Monaten sind die Rasenflächen zu mähen. In den Folgejahren sind die Flächen ein- bis zweimal (Juli/ September) zu mähen. Im Anschluss an die erste Mahd kann eine extensive Beweidung durch Schafe erfolgen. Diese kann die eigentliche Mahd ersetzen, sofern ein abschließender Säuberungsschnitt erfolgt. Das Mähgut ist stets abzuräumen und abzufahren. Das Pferchen von Weidetieren auf der Fläche ist nicht zulässig. Die Verwendung von Dünger und Bioziden sowie eine Zufütterung sind nicht gestattet.

8.5.3 Ausgleichsfläche A3 (Nordostrand Fl.Nr. 2649 sowie Nordteil Fl.Nr. 2646, Fläche: 6.398 m²)
Auf der Ausgleichsfläche im Osten des Geltungsbereichs sind ähnliche Lebensraumstrukturen zu schaffen wie in den Ausgleichsflächen A1 und A2 und durch einen naturnahen Korridor in der NO-Ecke von Fl.Nr. 2649 mit ersteren zu verbinden. Auf einer Gesamtfläche von ca. 2.500 m² sind für Kreuzkröten geeignete Lebensraumstrukturen gemäß den unter 8.5.1 festgesetzten Vorgaben zu entwickeln: herzustellen sind mind. 5 weitere für Kreuzkröten geeignete Laichgewässer sowie drei Steinhäufen. Für den dauerhaften Erhalt der Lebensraumstrukturen sind auch hier die erforderlichen, unter 8.5.1 genannten Maßnahmen durchzuführen.
Die verbleibenden Flächen sind durch Einbau durchlässigen, nährstoffarmen Materials (gem. 8.5.2) zu einem trocken-mageren Standort zu entwickeln. Das Aufbringen nährstoffreichen, humosen Oberbodens ist auch hier ausschließlich in den Pflanzbereichen zulässig. Waldmäntel sind im dargestellten Umfang gemäß den unter 8.5.1 festgesetzten Vorgaben zu entwickeln. Feldhecken sind im dargestellten Umfang insbesondere zur Abgrenzung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß den unter 8.5.1 festgesetzten Vorgaben zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur landwirtschaftlichen Nutzung auf Flurstück Fl.Nr. 2647 ist bei Gehölzpflanzungen ein Mindestabstand von 6 - 8 m einzuhalten.
Die verbleibenden Flächen sind in der gem. 8.5.2 festgesetzten Verfahrensweise zu Magerrasen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Zu den angrenzenden Ackerflächen hin ist um 0,5 m eingerückt eine bis ca. 0,7 m tiefe Grenzmulde anzulegen. Die nach außen weisende Böschung ist steil, die nach innen weisende Böschung so flach auszubilden, dass die Mähbarkeit sichergestellt ist.

8.5.4 Ausgleichsfläche A4 (Fl.Nr. 3722/4 (Tf.) , Gmkg. Langenmosen, Fläche: 2.565 m²)
Der Restbedarf von ca. 2.565 m² Ausgleichsfläche, der bedingt durch Abbautätigkeit, Sondergebiets-Nutzung sowie Neuordnung der Ausgleichsflächen verbleibt, wird durch geeignete Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche abgegolten. Der zugehörige Geltungsbereich B ist im Lageplan abgegrenzt, die hierzu verbindlich festgesetzten Maßnahmen werden in einer Beikarte zum Umweltbericht dargestellt.

8.6 Pflanz- und Saatarbeiten im Umgriff des Sondergebiets müssen spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme beendet sein. Die östlich und nordöstlich des Sondergebiets geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind unverzüglich nach Abschluss von Abbau und Rekultivierung der jeweiligen Teilflächen umzusetzen, spätestens aber bis Jahresende 2014.

8.7 vgl. nebenstehenden Textkasten

9. Einfriedung

9.1 Die maximal zulässige Höhe der Einfriedung einschließlich Übersteigungsschutz beträgt 2,20 m gemessen über der Geländeoberkante.

9.2 Mauern sind als Einfriedung nicht zulässig.

9.3 Sockel sind nicht zulässig. Zur Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleinsäuger ist eine Bodenfreiheit von 15 cm (gemessen zwischen Unterkante Einfriedung und Geländeoberkante) zu gewährleisten.

9.4 Zulässig sind nur Zäune aus Drahtgeflecht [(ummantelter) Maschendraht, Wildschutz- oder Weidezaun]. Als mögliche Farben sind ausschließlich grau oder grün gestattet.

9.5 Die Einfriedung kann außerhalb der überbaubaren Grundfläche errichtet werden. Ein Grenzabstand von 2 m darf nicht unterschritten werden. Die Eingrünung und die Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dürfen nicht eingefriedet werden.

10. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

4 HINWEISE/ NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Verkehrsanbindung

Die Verkehrsanbindung erfolgt über einen gemeindeeigenen Flurweg (Fl.Nr. 2836, Gemarkung Adelshausen), von dort über den Flurweg (Fl.Nr. 588, Gemarkung Gotteshofen) in süd- und dann in südöstlicher Richtung zur B13-Anschlussstelle bei Starkertshofen.

2. Energie

Der über die Photovoltaik-Anlagen gewonnene Strom wird über eine neu zu errichtende, unterirdische Kabeltrasse (Erdkabel) zu der auf Fl.Nr. 775, Gmkg. Gotteshofen bestehenden Trafostation geleitet. Dort erfolgt die Einspeisung in das Netz der E.ON Bayern AG. Eine entsprechende Einspeisungszusage liegt bereits vor. Die Kabeltrasse zum Einspeisungspunkt ist innerhalb bestehender Wege vorgesehen. Diese werden nach der Verlegung wiederhergestellt.

3. Denkmalschutz

Aufgrund des umgegangenen Abbaus ist bei den geplanten Maßnahmen nicht mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen. Ungeachtet dessen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

4. Altlasten

Aufgrund des umgegangenen Abbaus und im Ergebnis der fachgerechten Rekultivierung ist bei den geplanten Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht mit Altlasten zu rechnen. Sollten sich dennoch im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht ergeben, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt unverzüglich zu informieren.

5. Auswirkungen auf Abbaubetrieb östlich Sondergebiet

Für eine optimierte Ausnutzung des Flurstücks ist eine Verlegung des Standorts der Waage und des Transportwegs erforderlich. Der Transportweg wird an den südlichen bzw. östlichen Rand des geplanten Sondergebiets verlegt, die Waage vom westlichen Rand an den südwestlichen Rand von Flurstück Fl.Nr. 2649. Nach erfolgter Rekultivierung ist die Waage zu entfernen und die von Waage und Transportweg eingenommenen Flächen sind mithilfe von Bodenauflockerung sowie Aufbringen von Magersubstrat und geeignetem Saatgut bzw. Mähgut (aus Heudrusch) zu Trockenrasen zu entwickeln.

6. Haftungsausschluss Im Fall von Sturmschäden

Für mögliche Schäden an den PV-Anlagen infolge Windwurf u.ä. ist vom Betreiber der PV-Anlage eine Erklärung zur Gewährung eines Haftungsausschlusses gegenüber den Besitzern der angrenzenden Wald- und Gehölzflächen vorzulegen.

5 VERFAHRENSVERMERKE

1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes (§ 2 Abs. 1 BauGB) am 22.10.2012.
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am .....

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) mit Planfassung vom 22.10.2012 in der Zeit vom 19.11.2012 bis 19.12.2012.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) mit Planfassung vom 22.10.2012 vom 19.11.2012 bis 19.12.2012.

4. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit Planfassung vom 28.01.2013 in der Zeit vom 18.02.2013 bis 19.03.2013.

5. Einholung der Stellungnahmen der Beh örden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) vom 18.02.2013 bis 19.03.2013.

6. Beschlussfassung des Bebauungsplanes als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) am 08.04.2013.

7. Ausfertigung des Bebauungsplanes

Karlskron, ... (Siegel)

.....
(F. Kothmayr, 1. Bürgermeister)

8. Bekanntmachung des Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 3 BauGB) am .....
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB und auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes wurde hingewiesen.

Karlskron, ... (Siegel)

.....
(F. Kothmayr, 1. Bürgermeister)

zu 8.7 Pflanzenlisten

Es ist ausschließlich die Verwendung autochthoner Pflanzware zulässig.

1. Sträucher für Feldhecken, Feldgehölz

Pflanzqualität: v.Str 40 / 60 /100

Berberis vulgaris	Berberis vulgaris
Cornus mas	Kornelkirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Rote Johannisbeere
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Salix aurita	Öhrchenweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

2. Bäume für Waldmantel

Pflanzqualität: Hei 2xv mB 100-125

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Pyrus communis	Holzbirne
Quercus robur	Stieleiche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbeere

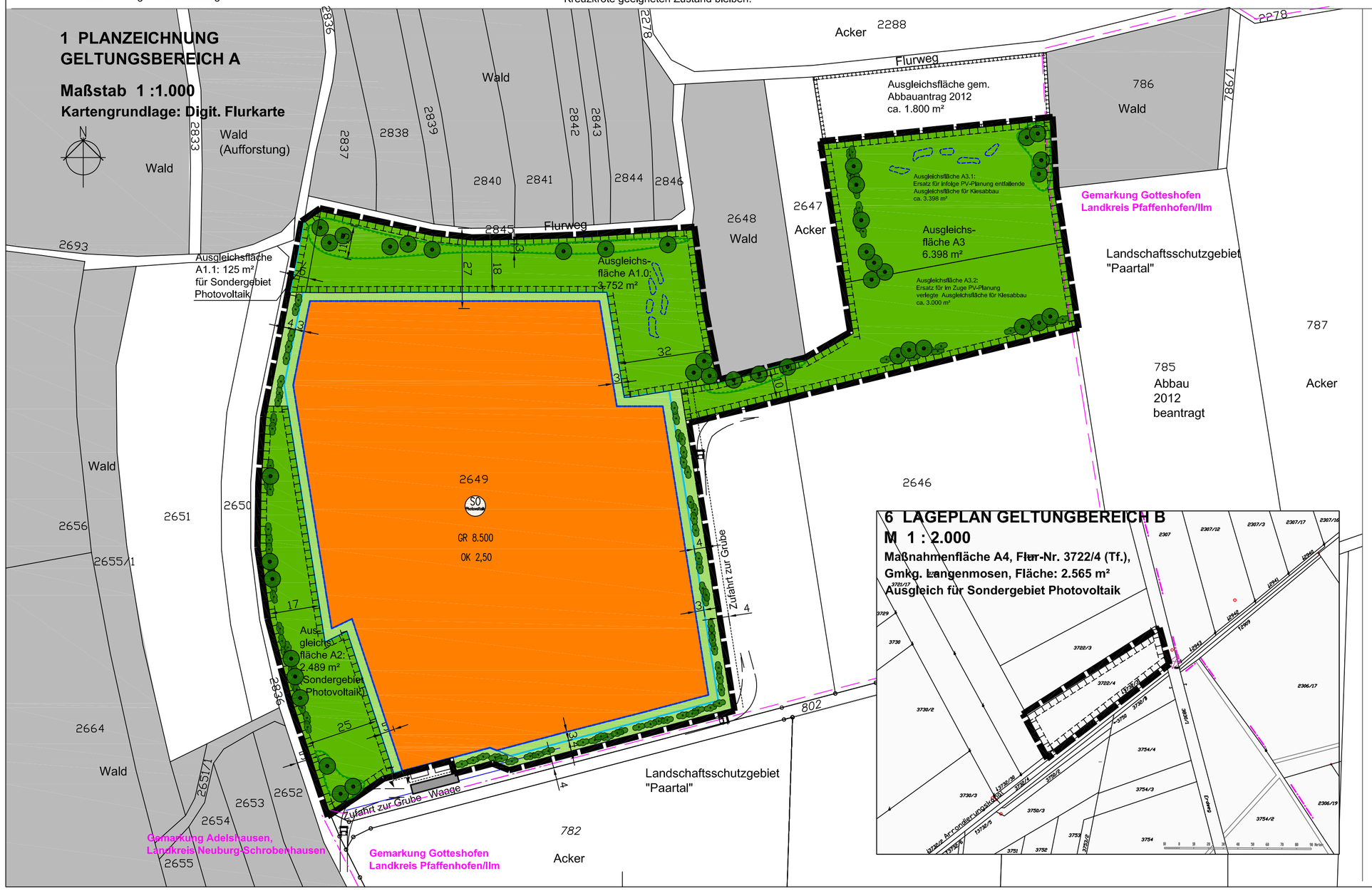

2 ZEICHENERKLÄRUNG

a) für die Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
SO Photovoltaik — Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikanlage" (gem. § 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
GR 8.500 — Grundflächenzahl
OK 2,50 — Höhe in m als Höchstmaß OK PV-Anlage über Geländeoberkante, für Gebäude gemäß 2.3 3m Höchstmaß OK Wand über Geländeoberkante

3. Bauweise, Baulinen, Baugrenzen
Baugrenzen

4. Grünflächen
private Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB)

5. Planungen, Nutzungsregelungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)
Gehölzpflanzung mit Bäumen bzw. Sträuchern (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB) (Standort in geringem Umfang veränderbar)

6. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

b) für die Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise

789 — Flurgrenzen, Flurstücksnummer
Acker — Flächennutzung, angrenzend
Zufahrt (vorgeschlagener Standort)
Solarmodule (vorgeschlagener Standort)
Einfriedung (vorgeschlagener Verlauf)
Kreuzkrötengewässer (vorgeschlagener Standort
4 — Bemaßung [m]

GEMEINDE KARLSKRON
LANDKREIS NEUBURG - SCHROBENHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
"SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK HOCHSTRASSE"

PLANZEICHNUNG

RECHTSKRÄFTIGE FASSUNG
VOM 28.01.2013, REDAKTIONELL GEÄNDERT ZUM 08.04.2013

BAULEITPLANUNG / GRÜNORDNUNG:

PLANUNGSBÜRO ECKER
DIPL. -ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT
LENBACHPLATZ 16,
86529 SCHROBENHAUSEN
TEL.: 08252 / 81629
E-Mail: buero@ecker-la.de

PLANUNGSTRÄGER:

GEMEINDE KARLSKRON
HAUPTSTRASSE 34
85123 KARLSKRON
TEL.: 08450 / 9300
E-Mail: gemeinde@karlskron.de